

kommen ist. Mehr denn je ist es deshalb notwendig, erst nach ausreichender Prüfung der gegebenen Sachlage eine Entscheidung nach § 157 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO zu treffen. Es kann im Einzelfall auch geboten sein, sich mit einem geringeren Vorschuß im Rahmen des § 169 Abs. 3 ZPO zu begnügen oder toed entsprechenden Voraussetzungen den Berufungskläger darauf hinzuweisen, daß er Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht stellen kann (§ 170 ZPO).

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß das Bezirksgericht — auch nach dem damals geltenden Recht — nicht hinreichend erörtert hat, weshalb die Klägerin ihrer Vorschußpflicht nicht nachgekommen ist. Zu solchen Untersuchungen waren in diesem Verfahren günstige Voraussetzungen gegeben, weil beide Parteien zur mündlichen Verhandlung erschienen waren. Die Pflicht zu einer zügigen Verfahrensweise war kein ausreichender Grund, ohne weitere Feststellungen die Berufung zu verwerfen.

Die Klägerin hat nach Angaben der Mitarbeiter der Geschäftsstelle diesen gegenüber erklärt, daß sie sich mit ihrem geschiedenen Mann über die noch strittigen Fragen geeinigt habe und sie deshalb die Zahlung der Berufungsgebühr nicht für erforderlich halte. Es war daher Veranlassung gegeben, hierzu eine Stellungnahme des Verklagten herbeizuführen, die Klägerin entsprechend seiner Äußerung über die gewünschte weitere Behandlung ihrer Berufung zu befragen und sie hierzu — einschließlich der Vorschußpflicht — zu belehren.

Im Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung hatte die Klägerin ferner ausgeführt, daß sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinde. Insoweit lag es nahe zu prüfen, ob die Einzahlungsfrist zu verlängern war. Selbst wenn sich ergeben hätte, daß eine Fristverlängerung nicht in Betracht kam, hätte die Klägerin durch den Berufungssenat zumindest nochmals aufgefordert werden müssen, ihrer Vorschußpflicht nunmehr nachzukommen.

Der Beschluß des Bezirksgerichts war daher aufzuheben und die Sache entsprechend § 162 ZPO zur anderweitigen Verfügung über die Vorauszahlung der Berufsungsgebühr an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung macht die gewachsene Verantwortung deutlich, die die Gerichte in Vorbereitung auf eine Verhandlung auch hinsichtlich der kosten- und gebührenrechtlichen Fragen haben.

Die neue ZPO hat das Kostenrecht insgesamt wesentlich vereinfacht. Die Gerichte haben jetzt auch viel bessere Möglichkeiten, nicht nur bei der Kostenentscheidung, sondern auch bei der Vorauszahlung der Gerichtsgebühr differenzierte Entscheidungen zu treffen, die den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls gerecht werden.

Zuweilen wird nicht erkannt, daß mit der vollen Gerichtsgebühr das ganze durch Urteil oder durch eine andere Sachentscheidung abgeschlossene Gerichtsverfahren erster Instanz (§ 166 Abs. 1 Satz 1 ZPO) bzw. das gesamte Berufungsverfahren (§ 167 Abs. 1 ZPO) erfaßt wird. Mit dieser Gebühr ist — soweit nicht überhaupt Gerichtskostenfreiheit nach § 168 ZPO besteht — sowohl die Tätigkeit des Gerichts in der Phase der Verhandlung und Beweiserhebung als auch in der Phase der Entscheidung abgegolten.

Mit 5 Prozent des Wertes des geltend gemachten Anspruchs (§ 165 Abs. 1 ZPO) ist die jetzt maßgebliche Gerichtsgebühr daher auch höher als die früheren Gebührensätze. Die nach § 165 ZPO zu erhebende Gerichtsgebühr ist folglich in keiner Weise vergleichbar mit der Gebühr des nach früherem Recht maßgeblich gewesenenen § 20 GKG, der jeweils eine volle Gebühr für das Ver-

fahren im allgemeinen, für die Anordnung einer Beweisaufnahme und für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes Urteil oder Zwischenurteil vorsah.

Dieser Gesichtspunkt muß vornehmlich bei der Anforderung des Gerichtskostenvorschusses beachtet werden. Mit Einreichung der Klage bzw. der Berufung wird zwar die Verfahrensgebühr fällig (§ 169 Abs. 1 ZPO). Die undifferenzierte Anforderung der gesamten Verfahrenskosten noch vor Anberaumung eines Termins kann aber gerade bei höheren Gebührenwerten dann zu ungerechtfertigten Forderungen an die Bürger führen, wenn nicht sinnvoll von den Möglichkeiten der §§ 169 Abs. 3 und 170 ZPO Gebrauch gemacht wird, für die Einzahlung angemessener Teile der Gerichtsgebühr Fristen zu setzen oder in den geeigneten Fällen die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht zu beschließen. Es ist gerade das Anliegen des Gesetzes, auch durch die differenzierte Handhabung der Bestimmungen über die Vorauszahlungspflicht den Bürgern den Zugang zum Gericht zu erleichtern.

Daher ist auch immer dann, wenn Kostenvorschüsse nicht fristgemäß gezahlt worden sind, individuell zu prüfen, ob von der Möglichkeit, die Klage oder die Berufung nach §§ 169 Abs. 4, 157 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO abzuweisen, Gebrauch gemacht wird oder ob z. B. eine Verlängerung der Zahlungsfrist verfügt bzw. im Einzelfall auch ohne Vorschuß die Verhandlung durchgeführt wird (§ 169 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Gottfried Hejhal,

Oberrichter am Obersten Gericht

§§ 19, 20 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

Die Bestimmungen über den Unterhalt der Kinder (§§ 19, 20 FGB, OG-Richtlinie 18) sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen ein Student vor Aufnahme des Studiums seinen Grundwehrdienst ableistet und dadurch bedingt für kurze Zeit eine berufliche Tätigkeit antibt, mit der er vorübergehend seine wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht hat. Das trifft auch dann zu, wenn die Aufnahme des Studiums ein berufspraktisches Jahr voraussetzt.

BG Cottbus, Urteil vom 7. Januar 1976 — 003 BF 135/75.

Der Kläger ist der volljährige Sohn des Verklagten. Er hat im September 1975 ein Direktstudium an der Technischen Universität aufgenommen und erhält ein Grundstipendium.

Seine Klage auf Zahlung eines Unterhaltszuschusses hat das Kreisgericht abgewiesen. Es hat seiner Entscheidung die Bestimmungen über den Unterhalt zwischen Verwandten (§§ 81 ff. FGB) zugrunde gelegt und ausgeführt, daß der Kläger mit dem ihm gezahlten Stipendium nicht unterhaltsbedürftig sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung, mit der der Kläger erneut die Zahlung eines Unterhaltszuschusses vom Verklagten begehrt, hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts, das seiner Entscheidung die Bestimmungen der §§ 81 ff. FGB zugrunde gelegt hat, vertritt der Senat den Standpunkt, daß eventuelle Unterhaltsansprüche des Klägers nach den Bestimmungen der §§ 19, 20 FGB und Abschn. IV Ziff. 3 der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) zu beurteilen sind.